

798/AB

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1 :

Es handelte sich nicht um eine Arbeitsinspektorin, sondern um eine Entgeltberechnerin der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien, die sich auf dieser Dienstreise wegen einer unmittelbar vorangegangenen Erkrankung von ihrem Ehemann begleiten beziehungsweise chauffieren ließ. Dies erfolgte auf ihre private Initiative; eine Verrechnung der Kosten für den begleitenden Ehemann ist selbstverständlich nicht erfolgt.

Die Heimarbeitskommissionen sind bundesweit organisiert (§ 28 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz) und haben, mit Ausnahme der in Bregenz ansässigen Heimarbeitskommission für Maschinenstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenherstellung, ihren Sitz in Wien. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Heimarbeitskommissionen gehört unter anderem die Überwachung der Entgeltberechnung. In diesem Zusammenhang ist es die Aufgabe der Entgeltberechnungsorgane der Geschäftsstellen der Heimarbeitskommissionen, entsprechende Ermittlungen durch Messungen am bearbeiteten Stück oder Zeitmessungen bei HeimarbeiterInnen anzustellen.

Zu Frage 2:

Derzeit werden bei den Arbeitsinspektoraten neun Chauffeure beschäftigt. Die Heimarbeitskommissionen verfügen über keinen Chauffeur.

Zu Frage 3:

Die Überprüfung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften wird ausnahmslos von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der örtlich zuständigen Arbeitsinspektorate durchgeführt. Eine andere Vorgangsweise wäre aufgrund der klaren Zuständigkeitsregelungen des Arbeitsinspektionsgesetz 1993 gar nicht zulässig. Bei den Diensteinteilungen wird überdies besonders darauf geachtet, die Überprüfungen an einem Außendienstag für jedes Arbeitsinspektorat

tionsorgan soweit wie möglich örtlich zu konzentrieren, um die Inspektionstätigkeit durch Entfall entbehrlicher Reisezeiten rationell und kostengünstig zu gestalten.